

Zeichenerklärung

A. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung	WA Allg. Wohngebiet	GE Gewerbegebiet	GRZ Grundflächenzahl
	MI Mischgebiet		GFZ Geschossflächenzahl
	# Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)		
	o Offene Bauweise		

Linien und Flächen		
Flurgrenzlinie	Flächen mit Bindung für Bepflanzung	
Sträßengrenzlinie	Leitungsrecht zugunsten des Abwasserwerks	
Baugrenze	Zu erhaltende Bäume, Baumgruppen, Buschgruppen	
Abgrenzung untersch. Nutzung	Umgrenzung der Flächen mit Pflanz- und Erhaltungspflicht für Bäume, Baumgruppen und Buschgruppen	
Gemeinderatssitz (Schule)	Sichtdreieck	
Gemeinderatssitz (Liegenschaft)	Pflanzgebot für Bäume	
Trafikstation	Vorhandene Gebäude	

Nicht überbaubare Flächen		
Grünfläche (Parkanlage)		
Grünfläche (Büdigplatz)		
Grünfläche (Sportplatz)		
Grünfläche (Spielplatz)		
Verkehrfläche		
Parkplatz		
Verkehrgrün		

B. Erläuterungen der Planunterlage

Flurgrenze	
Eigentumsgrenze	
Flurückzugsgrenze	
Böschung	
Höhenlinie	
Höhe über NN	

Text zum Bebauungsplan Nr. 7,50 "Westring/Im kleinen Felde"

- Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise**
 - In den allgemeinen Wohngebieten (WA) IIo an der Diebrocker Straße und am Westring sind Ausnahmen nach § 4 (3) Satz 1 bis 4 BauNVO zulässig. In den übrigen allgemeinen Wohngebieten (WA) sind Ausnahmen unzulässig.
 - In den allgemeinen Wohngebieten (WA) Io sind Wohngebäude mit mehr als 2 Wohnungen unzulässig.
 - In den allgemeinen Wohngebieten (WA) und Mischgebieten (MI) sind Stellplätze, Garagen und Werbeanlagen sowie Moenanlagen nach § 14 (1) BauNVO innerhalb der Flächen mit Bindung für Bepflanzung unzulässig.
- Gestaltung**
 - Auf den Grundstücksflächen, die zur Verkehrsübersicht freigehalten werden müssen (Sichtdreiecke), ist ein ausreichendes Sichtfeld zwischen 0,70 m und 2,50 m Höhe über Verkehrsfläche zu gewährleisten.
 - Die zu erhaltenden Bäume und Büsche innerhalb dafür festgesetzter Flächen sowie die zu erhaltenden Einzelbäume, Baumgruppen, Einzelbüsche und Buschgruppen sind auch bei Fäll- und Bauarbeiten durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen dauerhaft zu schützen. Bei Abgang infolge Alter oder sonstiger Umwelteinflüsse sind an gleicher Stelle Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
 - Die zwischen den Verkehrsflächen und den vorderen Baugrenzen liegenden Grundstücksflächen sind als Ziergärten (Pflichtvorgärten) anzulegen. Die Freilegung und Befestigung von Vorgartentischen kann ausnahmsweise vor Verkauf- und Anstellungsflächen zugelassen werden. Grundstückszufahrten und -eingänge sind so anzulegen, daß eine einheitliche Gestaltung des Vorgartens nicht gestört wird.
 - Garagen und Stellplätze für mehr als zwei Fahrzeuge sind durch Bepflanzung mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern einzuräumen. Auf je 4 oberirdige Stellplätze ist zusätzlich ein industriestruktur-, hochstämmiger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 12 - 14 cm anzupflanzen.

- Verkehrsmittel**
 - Die Flächen der Baugrundstücke mit Bindung für Bepflanzung sind spätestens ein Jahr nach Schlußabnahme des Gebäudes gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindung für Bepflanzung gilt nicht für Wege und Zufahrten.
- Verkehrsflächen**
 - Die Einteilung der Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzung. Das gilt auch für die nachrichtlich dargestellten Verkehrsflächen und für die beschriebenen Aufpflanzungen (z.B. Einzelbäume, Baum- und Buschgruppen) innerhalb der Verkehrsflächen.
 - Die Verkehrsflächen sind der Öffentlichkeit zu widmen.
- Grünflächen**
 - Die kenntlich gemachten Grünflächen (Parkanlage, Sportplatz, Spielplatz, Freibad) sind der Öffentlichkeit zu widmen.
 - Die Einteilung der öffentlichen Grünflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
 - Auf den öffentlichen Grünflächen sind bauliche Anlagen nur zulässig, soweit sie der Zweckbestimmung der öffentlichen Grünflächen dienen.
- Sonstige Regelungen**
 - Mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes treten innerhalb seines Geltungsbereiches die Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 7,31 "Im kleinen Felde", Nr. 7,32 "Osterheide" und Nr. 7,36a "Osterbuschweg/B 61" sowie alle sonstigen bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften der in § 9, Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art außer Kraft.



M 1:10 000



Stadt Herford

Bebauungsplan „Westring / Im kleinen Felde“

Offenlegungsaussfertigung
 Ausfertigung
 Maßstab 1:1000
 Kartengrundlage Katasterkarte
 Gemarkung Herford
 Flur 10 u 11

<p>Für die Planung</p> <p>Herford, den 31. 1. 79</p> <p>(L.S.)</p> <p>gez. Köhler Bürgermeister für die Bauwesen</p>	<p>Es wird beschließt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes mit dem Rechtsstand des Katasters übereinstimmt und die Festlegung der räumlichen Planung genehmigt werden soll.</p> <p>Herford, den 26. 1. 79</p> <p>(L.S.)</p> <p>gez. Vogt Stadtverwaltungsleiter</p>	<p>Rechtsgrundlagen</p> <p>BauNVO (BauN) in der Fassung vom 18. 11. 1970 (IGV Nr. 12/70); BauNVO (BauN) in der Fassung vom 15. 07. 1978 (IGV Nr. 11/78); § 103 BauNVO (BauN) vom 21. 1. 1970 (IGV Nr. 1/70) und § 1. 1. 1970 vom 21. 1. 1970 (IGV Nr. 1/70).</p> <p>Herford, den 31. 1. 79</p> <p>(L.S.)</p> <p>gez. Herrmann Stadtschreiber</p>
<p>Der Rat der Stadt Herford hat gemäß § 2 (1) (BBauG) am 17. 7. 79 beschlossen, die Aufhebung des Bebauungsplans zu beschließen. Die Aufhebung ist am 22. 12. 77 erfolgt.</p> <p>Herford, den 7. 2. 79</p> <p>(L.S.)</p> <p>gez. Dr. Schöber Bürgermeister</p>	<p>Der Rat der Stadt Herford hat gemäß § 2 (1) (BBauG) am 12. 12. 77 beschlossen, die Aufhebung des Bebauungsplans zu beschließen. Die Aufhebung ist am 22. 12. 77 erfolgt.</p> <p>Herford, den 31. 1. 79</p> <p>(L.S.)</p> <p>gez. Herrmann Stadtschreiber</p>	<p>Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 2 (1) (BBauG) mit den Trägern öffentlicher Belange abgefragt.</p> <p>Herford, den 31. 1. 79</p> <p>(L.S.)</p> <p>gez. Herrmann Stadtschreiber</p>
<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) (BBauG) vom Rat der Stadt Herford am 2. 2. 79 als Entwurf beschlossen worden.</p> <p>Herford, den 7. 2. 79</p> <p>(L.S.)</p> <p>gez. Dr. Schöber Bürgermeister</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) (BBauG) vom Rat der Stadt Herford am 6. 3. 79 als Entwurf beschlossen worden. Der Rat der öffentlichen Belange ist am 26. 2. 79 bekannt gemacht worden.</p> <p>Herford, den 3. 10. 79</p> <p>(L.S.)</p> <p>gez. Herrmann Stadtschreiber</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) (BBauG) vom Rat der Stadt Herford am 27. 7. 79 als Entwurf beschlossen worden. Der Rat der öffentlichen Belange ist am 26. 2. 79 bekannt gemacht worden.</p> <p>Herford, den 15. 2. 80</p> <p>(L.S.)</p> <p>gez. Dr. Schöber Bürgermeister</p>
<p>Die Überarbeitung mit dem Offenlegungsplan vom 11. 7. 80 wird beschließt.</p> <p>Herford, den 4. 7. 80</p> <p>(L.S.)</p> <p>Der Bürgermeister Im Auftrage</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 (BBauG) mit Verlegung vom 27. 6. 80 genehmigt worden.</p> <p>Herford, den 27. 6. 80</p> <p>AZ: 35.21.11-303/H 179</p> <p>(L.S.)</p> <p>Der Regierungspräsident Im Auftrage</p>	<p>Die Genehmigung wurde Ort und Zeit der Aufhebung gemäß § 12 (BBauG) am 27. 7. 80 erteilt. Der Rat der öffentlichen Belange ist am 11. 7. 80 bekannt gemacht worden.</p> <p>Herford, den 11. 7. 80</p> <p>(L.S.)</p> <p>gez. Dr. Schöber Bürgermeister</p>

<p>Die Überarbeitung und des Offenlegungsplan vom 11. 7. 80 wird beschließt.</p> <p>Herford, den 4. 7. 80</p> <p>Der Bürgermeister Im Auftrage</p>	<p>Es wird beschließt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes mit dem Rechtsstand des Katasters übereinstimmt und die Festlegung der räumlichen Planung genehmigt werden soll.</p> <p>Herford, den 26. 3. 96</p> <p>(L.S.)</p> <p>gez. Büllermann Stadtschreiber</p>
<p>Für die Planung</p> <p>Herford, den 26. 3. 96</p> <p>(L.S.)</p> <p>gez. Köhler Bürgermeister für die Bauwesen</p>	<p>Es wird beschließt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes mit dem Rechtsstand des Katasters übereinstimmt und die Festlegung der räumlichen Planung genehmigt werden soll.</p> <p>Herford, den 26. 3. 96</p> <p>(L.S.)</p> <p>gez. Büllermann Stadtschreiber</p>
<p>Der Rat der Stadt Herford hat gemäß § 2 (1) (BBauG) am 10. 10. 92 die Erhebung dieses Bebauungsplans beschlossen.</p> <p>Herford, den 26. 3. 96</p> <p>(L.S.)</p> <p>gez. Büllermann Stadtschreiber</p>	<p>Die Aufhebung gemäß § 11 (BBauG) hat vom 16. 11. 94 bis zum 28. 11. 94 stattgefunden.</p> <p>Herford, den 26. 3. 96</p> <p>(L.S.)</p> <p>gez. Büllermann Stadtschreiber</p>
<p>Dieser Bebauungsplan-Änderung wurde gemäß § 4 (BBauG) mit den Trägern öffentlicher Belange abgefragt.</p> <p>Herford, den 26. 3. 96</p> <p>(L.S.)</p> <p>gez. Büllermann Stadtschreiber</p>	<p>Die Aufhebung gemäß § 11 (BBauG) hat vom 16. 11. 94 bis zum 28. 11. 94 stattgefunden.</p> <p>Herford, den 26. 3. 96</p> <p>(L.S.)</p> <p>gez. Köhler Bürgermeister</p>
<p>Dieser Bebauungsplan-Änderung ist gemäß § 11 (BBauG) am 15. 7. 1996, 14:00 Uhr öffentlich ausgeschrieben worden. Der Rat der öffentlichen Belange ist am 20. 03. 96 bekannt gemacht worden.</p> <p>Herford, den 2. 6. 96</p> <p>(L.S.)</p> <p>Der Bürgermeister Im Auftrage</p>	<p>Dieser Bebauungsplan-Änderung ist gemäß § 11 (BBauG) am 15. 7. 1996, 14:00 Uhr öffentlich ausgeschrieben worden. Der Rat der öffentlichen Belange ist am 20. 03. 96 bekannt gemacht worden.</p> <p>Herford, den 22. 10. 1996</p> <p>(L.S.)</p> <p>gez. Dr. Klippstein Bürgermeister</p>
<p>Dieser Bebauungsplan-Änderung ist gemäß § 11 (1) (BBauG) am 15. 7. 1996, 14:00 Uhr öffentlich ausgeschrieben worden. Der Rat der öffentlichen Belange ist am 20. 03. 96 bekannt gemacht worden.</p> <p>Herford, den 22. 10. 1996</p> <p>(L.S.)</p> <p>Der Bürgermeister Im Auftrage</p>	<p>Dieser Bebauungsplan-Änderung ist gemäß § 11 (1) (BBauG) am 15. 7. 1996, 14:00 Uhr öffentlich ausgeschrieben worden. Der Rat der öffentlichen Belange ist am 20. 03. 96 bekannt gemacht worden.</p> <p>Herford, den 22. 10. 1996</p> <p>(L.S.)</p> <p>gez. Dr. Klippstein Bürgermeister</p>

Ergänzung des Textes zum Bebauungsplan aufgrund der Änderung Nr. 1.92

5.2 Bei Ausbau des Westringes liegen im Bereich der Grundstücke Diebrocker Straße 29, 31 und 37 für den jeweiligen Eigentümer der vorhandenen baulichen Anlagen die Anspruchsvoraussetzungen zur Erstattung der Kosten für Lärmschutz an den Gebäuden - sogenannter passiver Lärmschutz - vor, sofern nicht das vorhandene Schallschuttmass der Umfassungsbauteile den auftretenden Lärm bereits auf zumutbare Innenpegel mindert. Mit passivem Lärmschutz zu versehen sind nur Räume, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Bei Neubebauung entlang des Westringes sind für Aufenthaltsräume Fenster mit mindestens der Schallschutzklasse II zu verwenden. Für zum Westring hin orientierte Schlafräume sind schalldämmte Lüftungsanlagen vorzusehen.